



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

→ Umwelt und Raumordnung

Bearbeiter/in: Mag. Bernhard Graiff
Tel.: +43 (316) 877-4776
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1378/2012-53; Bezug: BMLFUW-
 ABT13-12.00-235/2016-4 IL.99.13.1/0004-ZRD/2016
Ggst.: Verwaltungsreformgesetz (UVPG, Wasserrechtsgesetz u. a.),
 Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Graz, am 18.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 18. Oktober 2016, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Verwaltungsreformgesetzes des BMLFUW wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme angegeben:

Vorweg wird auf die gemeinsame Länderstellungnahme, welche von der Verbindungstelle der Bundesländer übermittelt wird, verwiesen. Dieser wird seitens des Landes Steiermark vollinhaltlich zugestimmt.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass das Verwaltungsreformgesetz das Ziel der Deregulierung weitestgehend verfehlt hat. Es finden sich in den u.a. zu novellierenden Bundesgesetzen weder Bewilligungstatbestände, die gestrichen wurden, noch solche, die zu Anzeigeverfahren umgewandelt wurden, noch eine verstärkte Verfahrenskonzentration durch z. B. geänderte Zuständigkeiten (lediglich ein Zuständigkeitsübergang im Wasserrechtsgesetz vom Bundesministerium auf den Landeshauptmann, der auf Grund der Größenordnung in der Praxis wohl sehr selten zu erwarten ist), noch besondere Verbesserungen, die zu einer leichteren Lesbarkeit führen.

8010 Graz • Burgring 4
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
DVR 0087122 • UID ATU37001007
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Zudem wird eine Überarbeitung des Abfallwirtschaftsgesetzes vermisst. Dieses Gesetz enthält zahlreiche Verweisungen auf das Wasserrechtsgesetz und hat im UVP-Verfahren als mitzuvollziehendes Materiengesetz massive Auswirkungen.

Zu Artikel 1 (Wasserrechtsgesetz 1959):

In dem zur Begutachtung übermittelten Entwurf für das Verwaltungsreformgesetz erscheinen zahlreiche Änderungen lediglich „totes Recht“ zu derogieren. Dies wird vor allem durch die Aufhebung der behördlichen Bewilligungspflicht im Zusammenhang mit der Holztrift oder die Verbotsermächtigung der Wasserrechtsbehörde für das Einlegen von Hanf und Flachs in bestimmte Gewässerstrecken ersichtlich. Auch § 18 WRG, welcher jedem Land die Ausnutzung der in seinem Gebiet vorhandenen Wasserkräfte einräumt, erscheint wenig praktische Bedeutung zu haben.

Im Gegensatz dazu werden – begrüßenswerter

weise - zahlreiche dringend erforderliche Konkretisierungen eingearbeitet, welchen klarstellende Funktion zukommt und die eine einheitliche Vollzugstätigkeit erleichtern. In diesem Zusammenhang ist im Besonderen die Überarbeitung von § 21 WRG hervorzuheben (allerdings ist dem Entwurf noch keine konkrete Frist zu entnehmen).

Bedauerlicherweise fanden jedoch zahlreiche und im Vorschlag der Verwaltungsreformkommission geäußerte Ideen nicht Eingang in den gegenständlichen Entwurf.

Ziel des Verwaltungsreformgesetzes war eine Vereinfachung und Verschlinkung des Vollzuges wasserrechtlicher Bestimmungen. Dies ist zwar in Teilbereichen erfolgt, jedoch werden relevante und reformbedürftige Normen keinen Änderungen unterzogen. Es wurden zwar einige für die Praxis nicht mehr relevante Bestimmungen entfernt und wurden an einigen Bestimmungen oberflächliche und kosmetische gesetzestechnische Verbesserungen durchgeführt, aber eine Überarbeitung anderer wichtiger wasserrechtlicher Normen wurde nicht in Angriff genommen (z. B. Kompetenzverschiebung zu den Bezirksverwaltungsbehörden im Sinne eines One-Stop-Shops).

Zu den konkret beabsichtigten Änderungen wird ausgeführt:

- Zu § 33c WRG:

Die Ergänzung wird prinzipiell begrüßt, jedoch sollte Folgendes beachtet und geändert werden:

Der Begriff „Abwasserverband“ ist im WRG nicht definiert, wohl aber der Begriff „Wasserverband“, unter welchem die in der Steiermark tätigen „Abwasserverbände, Reinhaltverbände, Reinhaltungsverbände und Wasserverbände“ subsummiert werden können.

Es ist nicht eindeutig geklärt, ob Anlagen eines Abwasserverbandes, die unter die Richtlinie 91/271/EG fallen, gemeinsam mit dem kommunalen Abwasser bedingt durch ein Verbandsmitglied, das eine in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannte industrielle Tätigkeit durchführt, einen überwiegenden Anteil an industriellem Abwasser reinigen und einleiten, unter die RL 91/271/EG fallen, sodass - um Unklarheiten auszuschließen - der Zusatz „die unter die Richtlinie 91/271/EG fallen“ weggelassen werden sollte.

Hinsichtlich § 33c Abs. 6 wird folgende neue Formulierung vorgeschlagen:

„§ 33c

...

(6) *Unbeschadet § 21a...Bestand.....*

1. *... Bestand.....oder*
2. *es sich um Anlagen eines **Wasserverbandes** handelt, die gemeinsam mit dem kommunalen Abwasser bedingt durch ein Verbandsmitglied, das eine in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannte industrielle Tätigkeit durchführt, einen überwiegenden Anteil an industriellem Abwasser reinigen und einleiten;“*

- Zu § 134 WRG:

Die Übermittlung der sog. Fremdüberwachungsbefunde durch den Wasserberechtigten elektronisch an die Behörden (z.B. im Format *.pdf) und die Weiterleitung durch die Behörden an die Amtssachverständigen zur Beurteilung, funktioniert bereits erfolgreich und ist in den meisten Fällen schon Standard. Warum künftig diese Befunde über den Umweg – WISA Portal – der Behörde übermittelt werden sollte, ist nicht bekannt, erscheint nicht zielführend und wird auch aus verwaltungsökonomischen Gründen abgelehnt. Es entsteht dadurch ein Mehraufwand – sowohl für die Wasserberechtigten als auch für die Behörden.

Derzeit besteht keine einheitliche Datenbank. Diese (inkl. Schnittstelle) wäre Voraussetzung für die Novellierung der Bestimmung, weshalb vorgeschlagen wird, diese Bestimmung vorerst nicht zu ändern.

Zu Artikel 2 (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000):

- Zu § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 UVP-G 2000:

Die aktuelle Judikatur hat gemeinsam mit den bestehenden Erfahrungen innerhalb der Landesverwaltung gezeigt, dass es notwendig ist, eine Regelung zur Reihung von Vorhaben bei der Kumulationsprüfung einzuführen. Insofern werden die diesbezüglich vorgesehenen Bestimmungen in §§ 3 und 3a ausdrücklich begrüßt. Da es nicht vorgesehen ist, bestehende

Feststellungsbescheide in der Kumulationsprüfung zu berücksichtigen, da nicht von einem ausreichenden Realisierungswillen ausgegangen wird, könnte eine Lücke für KonsenswerberInnen entstehen. Es wäre daher zusätzlich eine zeitliche Komponente für Feststellungsbescheide insofern vorzusehen, als dass KonsenswerberInnen ihren Genehmigungsantrag bei der Behörde innerhalb einer gewissen Frist einzureichen haben, ohne mit anderen in der Zwischenzeit eingereichten Vorhaben zu kumulieren.

- Die Berücksichtigung wesentlicher Elemente der aktuellen und umzusetzenden EU-UVP-Änderungs-Richtlinie (RICHTLINIE 2014/52/EU) wird vermisst.
- So ist nach wie vor, weder in der Aufgabenbeschreibung des UVP-G nach § 1 Abs. 1 UVP-G 2000, noch in den Genehmigungskriterien gem. § 17 UVP-G 2000 eine Anpassung an die neuen Schutzgüter (insb. Fläche bzw. deren Verbrauch, sowie biologische Vielfalt) erfolgt.
- Ebenso fehlt weiterhin, die Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels auf zu genehmigende Projekte.
- Darüber hinaus werden weiterhin keine Angaben über die einzureichenden erforderlichen Unterlagen (insb. in § 3 Abs. 7 UVP-G 2000) im Einzelfallprüfungsverfahren (Anhang II. A der UVP-RL) gemacht. Die aktuelle Judikatur verlangt in diesem Bereich immer konkretere Prüfungen der möglichen Umweltauswirkungen, während die Möglichkeit dieser Prüfung für Behörden durch wenig umfassende Unterlagen erschwert wird und es dadurch für den Antragsteller zu unnötigen Zeitverzögerungen kommt.
- Zu § 5 Abs. 2 UVP-G 2000:

Unverständlich ist die Aufnahme einer Frist von 4 Wochen für die zuständige Behörde zur Erstellung eines Verbesserungsauftrages nach § 5 Abs. 2 UVP-G 2000. Bereits aktuell erfolgt eine rasche koordinierte Evaluierung des Genehmigungsantrages und ein inhaltlich abgestimmter Verbesserungsauftrag. Die Festlegung einer Frist ist wohl kaum geeignet, zu einer Verfahrensbeschleunigung beizutragen, da die Dauer der Evaluierung grundsätzlich von der Komplexität des beantragten Vorhabens und insbesondere auch von den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen abhängig ist. Eine Frist zur Beantwortung der Verbesserungsaufträge für KonsenswerberInnen ist offenbar nicht vorgesehen.

- Zu § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 (Entfall der Stellungnahme des UBA):

Die Stellungnahmen des österreichischen Umweltbundesamtes dienen im Rahmen der Evaluierungsphase von Vorhaben unterstützend und konnten somit auch einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit leisten. Ebenso kann nicht nachvollzogen werden, warum den Umwelthanwaltschaften keine UVE

mehr übermittelt werden sollte. Dies insbesondere, da die Parteistellung der Umweltschutzverbände unangetastet bleibt und es diesen Einrichtungen somit unnötigerweise erschwert wird, die notwendigen Informationen zu erlangen.

- Zu § 10 Abs. 7 UVP-G 2000:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass durch das BMLFUW künftig die Verlautbarungen von Vorhaben, die auf die Mehrheit der österreichischen Bundesländer Auswirkungen haben können, im Amtsblatt der Wiener Zeitung übernommen werden sollen.

- Zu § 17 Abs. 7 und § 40 Abs. 1 UVP-G 2000:

Positiv wird jedenfalls die Reaktion auf die aktuelle Präklusionsjudikatur (siehe § 17 Abs. 7 UVP-G 2000) gewertet, da damit voraussichtlich ein wertvoller Beitrag zur Rechtssicherheit geleistet werden kann.

- Zu § 18 Abs. 1 UVP-G 2000:

Bisher war die grundsätzliche Zulässigkeit eines Vorhabens zu beurteilen. Nach dem Gesetzesvorschlag ist nur noch über die grundsätzliche Genehmigung eines Vorhabens abzusprechen. Die Beurteilungskriterien würden damit noch diffuser werden als bisher (auch die Erläuterungen bieten hier keine konkreten Richtlinien).

Zu Artikel 3 (Immissionsschutzgesetz – Luft):

- Zu § 8 IG-L:

Für die Stuserhebung in § 8 IG-L sollen zukünftig 6 statt 9 Monate gelten. Bei den Schadstoffen PM10 und NO2 gibt es aktuell in der Steiermark bereits die geforderten Stuserhebungen, die bei den derzeitigen Rahmenbedingungen allenfalls zu aktualisieren wären. Bei neuen Stuserhebungen (es steht beispielsweise die Erhebung für Benzo(a)pyren bevor), die ja auch einen Vorschlag für ein Sanierungsgebiet zu enthalten hat, wird eine Reduktion um 3 Monate für illusorisch gehalten, zumal auch die bisher geltenden 9 Monate wie sich auch beim angeführten Beispiel zeigt, kaum machbar erscheinen. Die bloße Verkürzung von Fristen dient kaum einer Verwaltungsreform bzw. -vereinfachung und wird daher abgelehnt.

- Zu § 10 IG-L:

Gemäß § 10 IG-L (Maßnahmenanordnung) wird die Frist von 24 auf 15 Monate verkürzt, ebenso wird die Frist gem. § 9a Abs. 8 IG-L (Erstellung von Programmen) von 24 auf 21 Monate verkürzt.

Auch die Verkürzung dieser Fristen wird aus den bereits zuvor angeführten Gründen abgelehnt.

- Zu § 14 IG-L:

Der Entfall "Einvernehmen mit dem Bundesminister und Stellungnahmerecht vom Bundesministerium" lt. § 14 IG-L wird als Verfahrenserleichterung gesehen und begrüßt.

- Zu § 14 Abs. 7 und § 30 Abs. 1 Z. 4 IG-L:

Diese Anpassungen an das VStG und die StVO werden ebenfalls als Verfahrenserleichterung gesehen und begrüßt.

- Fußnote in Anlage 1a – Immissionsgrenzwerte:

Im Sinne einer umfassenden Verwaltungsreform wäre die Fußnote ** in der Anlage 1a des IG-L zu ändern bzw. zu aktualisieren. da mittlerweile das Jahr 2016 Einzug gehalten hat. Ebenso wäre die Konkretisierung der Toleranzmarge aufzunehmen. Die erste Evaluierung hat ergeben, dass diese bis auf weiteres bleibt. Darüber hinaus wäre in diesem Zusammenhang Fußnote *** zu streichen.

Zu Artikel 6 (Bundesluftreinhaltegesetz):

Im Rahmen der Novellierung dieses Bundesgesetzes wurde auf die aktuelle Problematik der invasiven Neophyten leider nicht eingegangen. Da invasive Neophytenarten in Österreich weit verbreitet sind sowie in ganz Österreich und speziell in der Steiermark ein großes Problem bei der Entsorgung nach der Bekämpfung darstellen, wie z.B. Drüsiges Springkraut, Riesenbärenklau, Goldruten, Kermesbeeren und andere, welche nicht in die aktuelle Liste der EU-Verordnung 1143/2014 aufgenommen wurden, und somit auch künftig nicht verbrannt werden dürfen (einzige sinnvolle Entsorgungsmöglichkeit bei Samenreife), soll in § 3 Abs. 3 Z. 7 BLRG das Verbrennen dieser invasiven Neophyten Aufnahme finden.

Zu Artikel 7 (Altlastensanierungsgesetz):

Bei den geplanten Änderungen des Altlastensanierungsgesetzes wird begrüßt, dass der Begriff „Erdaushub“ gestrichen wurde. Eine Reform bzw. Erleichterungen für die verwaltungsbehördliche Tätigkeit kann jedoch trotz der angepassten Bestimmungen nicht erkannt werden.

- Zu § 3 Abs. 1a Z. 4 AISAG:

Für mehr Rechtssicherheit für die Praxis wird die Änderung des § 3 Abs. 1a Z. 4 AISAG als positiv gewertet, da nunmehr klare Kriterien für die Beitragsfreiheit bei der Verwendung von Bodenaushubmaterial und Bodenbestandteile vorliegen. Die Anpassung an die Recyclingbaustoffverordnung war erforderlich.

- Zu § 3 Abs. 1a Z. 11 lit. a AISAG:

Zur Änderung des § 3 Abs. 1a Z11 lit.a AISAG wird darauf hingewiesen, dass in der übermittelten Textgegenüberstellung ein Klammerausdruck (*LD-Schlacken, Elektroofenschlacken*) enthalten ist, der im Novellentext fehlt. Begrüßenswerterweise bleibt die Verwertung von LD und EO Schlacken bei zulässiger Verwendung auch in Anwendungsbereichen, welche die Recyclingbaustoffverordnung nicht regelt, beitragsfrei. Der zusätzlich eingeführte Klammerausdruck (*bergbau- und hüttenspezifische Anwendungen auch unter Verwendung schlackenhaltiger Aushübe*) darf in der Auslegung der Beitragsfreiheit mit Hinweis auf die bezughabende Erläuterung zu Art. 1 § 3 Abs.1a Z 11 lit. a nicht als Einschränkung der Beitragsfreiheit bei Verwertung von Stahlwerksschlacken, außerhalb von bergbau- und hüttenspezifischen Anwendungen, interpretiert werden.

Abschließend darf nochmals wiederholt werden, dass dringend notwendige Reformen, wie eine Reform bei der Altlastensanierung selbst (IV. Abschnitt des Altlastensanierungsgesetzes), nämlich eine Klarstellung, die in der Praxis tatsächlich zu einer Verwaltungsvereinfachung führen würde, keinen Eingang in das Verwaltungsreformgesetz gefunden haben.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Leiterin der Stabsstelle

Mag. Brigitte Scherz-Schaar
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.